

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 58

DIENSTAG, DEN 25. JULI

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg . . . . .	1241	Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“ . . . . .	1248
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf . . . . .	1247	Neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg . . . . .	1248
Einleitung eines Erhaltungsverordnungs-Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) Oberes Borgfelde . . . . .	1247	Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg . . . . .	1249
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Bossardstraße – . . . . .	1248	Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – . . . . .	1250
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Aalwischkoppel – . . . . .	1248	Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord . . . . .	1251

## BEKANTTMACHUNGEN

### Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg

Förderzeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

#### 1. Förderziele, Zuwendungszweck

##### 1.1 Ziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes, in Verbindung mit dem SGB II, dem Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ und den Drucksachen 20/2171, 20/4148 und 20/4245, Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von zugewanderten Menschen in Hamburg.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- Soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung.

##### 1.2 Zielgruppen

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen:

1.2.1 Bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die keinen Anspruch auf die vorrangigen Leistungen des Bundes haben.

1.2.2 Für den Leistungsbereich Sprachförderung (Lernberatung und Sprachstandtests, sozialpädagogische Begleitung zu den Integrationskursen sowie den Sprachförderkursen der BASFI) werden zusätzlich folgende Zielgruppen zugelassen: Vor dem 1. Januar 2005 in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste und in Hamburg lebende Ausländer sowie in Hamburg gemeldete EU-Bürger (unabhängig vom Einreisedatum), die auf Grund fehlender persönlicher Voraussetzungen die Leistungsanforderungen der Integrationskurse des Bundes nicht erfüllen können (z. B. weil sie auf Grund geringer Schulbildung lernungewohnt sind oder weil ihre Lese- und Schreibfertigkeiten nicht ausreichend sind).

In Hamburg lebende Eingebürgerte und Deutsche aus dem Ausland unabhängig vom Datum der Einreise sowie vor dem 1. Januar 2005 zugezogene Spätaussiedler.

1.2.3 Bei der Lotsen-/Kurzberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.

##### 1.3 Zuwendungszwecke

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren sich folgende Zuwendungszwecke:

1.3.1 Betrieb regionaler Integrationszentren mit folgenden Leistungsangeboten:

- a) Qualifizierte Lotsen-/Kurzberatung, um insbesondere über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste zu informieren und dorthin zu vermitteln,
  - b) Fallmanagement mit Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung,
  - c) Erstberatung zur Antidiskriminierung (AD) und Vernetzung mit der AD-Beratungsstelle „amira“,
  - d) Lernberatung und Durchführung von Sprachstands- bzw. Einstufungstests,
  - e) Durchführung von ergänzenden Sprachförderkursen,
  - f) Sozialpädagogische Begleitung während der Sprachförderkurse und der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren und Zugewanderte zur Unterstützung der Zielsetzung,
  - h) Vernetzung der Beratungsangebote mit den Angeboten der Regeldienste der Bezirksämter und anderen integrationsfördernden Akteuren.
- 1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren
- 1.4.1 Generelle Voraussetzungen sind:
- Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration,
  - eine hinreichende technisch/organisatorische und personelle Ausstattung ist bereitzustellen,
  - geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/Stadtteilen, mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung sind vorzuhalten, bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe zu einem Sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Von Vorteil ist, wenn Räume gemeinsam genutzt werden können,
  - etablierte Netzwerke im Quartier und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe,
  - Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.
- 1.4.2 Anforderungen an das Fachpersonal
- Voraussetzungen für das Fachpersonal in der Beratung sind:
- Interkulturelle Kompetenz,
  - spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Migration und Zuwanderung,
  - Kenntnisse über Strukturen und Regeldienste in Hamburg und im regionalen Umfeld,
  - Fremdsprachenkenntnisse sollten möglichst vorhanden sein.
- 1.4.3 Qualifikationsanforderungen:
- Als formale Qualifikation ist regelhaft eine einschlägige, abgeschlossene Ausbildung in der Sozialarbeit (Diplom- oder Bachelorabschluss), oder ein vergleichbarer Studienabschluss mit Bezug zum Aufgabenbereich Migration/Integration erforderlich.
- 1.4.4 Qualifikationsanforderungen an die Leitungsstelle
- Als formales Qualifikationskriterium ist eine einschlägige, abgeschlossene Fachhoch- oder Hochschulausbildung erforderlich.
2. **Zuwendungsempfänger**
- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleiberechtigten Zugewanderten engagieren.
  - Für die Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eine klare regionale Zuständigkeit gewünscht.
  - Zuwendungsempfänger können ausschließlich juristische Personen sein.
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.
  - Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume muss vorhanden sein.
  - Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.
  - Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 4.1 Zuwendungsart
- Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.
- 4.2 Finanzierungart
- Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.3 Form der Zuwendung
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage
- Es werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten bezuschusst.
- 4.4.1 Für einen (1,0) IZ-Standort sind als Standardausstattung festgelegt:
- eine Personalkostenpauschale in Höhe von 122.550 Tsd. EUR p. a. und
  - ein Sachkostenbudget in Höhe von 44.000 Tsd. EUR p. a.
- Diese Festbeträge berücksichtigen die von den Trägern zu erbringenden Eigenmittelanteile.
- Die Berechnung der Personalkostenpauschale beinhaltet je IZ-Standort 2,0 Vollzeit-Beraterstellen (maximal TV-L E 9) und 0,2 Leitungsstellen (maximal TV-L E 11).
- Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3/4 müssen vorliegen und vor Einstellung von der BASFI überprüft und anerkannt sein.
- Die vorgesehenen Standorte der regionalen Integrationszentren und die Höhe der beabsichtigten jeweiligen Förderung sind in Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie geregelt.
- 4.4.2 Für die Durchführung der ergänzenden Sprachförderung gelten:
- ein Honorarsatz in Höhe von 35,00 EUR/Unterrichtsstunde bis zu maximal 7.000,00 EUR für 200 Stunden pro Kurs.
  - Eine Sachkostenpauschale von 10 % der zuwendungsfähigen Honorarkosten.
- Weitere Informationen zu den Fördermitteln sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

- Öffentlichkeitsarbeit  
Der Träger der Anlaufstelle ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.
- Auszahlungs- und Buchführungsbestimmungen  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung. Ausgezahlt wird frühestens zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.  
Die bewilligten Mittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.
- Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag usw., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.
- Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen gegebenenfalls in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.
- Personalkosten  
Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:  
Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der/des neuen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, damit die Behörde

überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen). Wir weisen Sie an dieser Stelle zudem auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 der ANBest-P hin.

- Beschäftigung von Honorarkräften  
Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter auf Grund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.  
Honorare, die aus dem Sachkostenbudget finanziert werden, können auch als Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26 EStG, § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.
- Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge usw. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.  
Die Behörde vergibt grundsätzlich keine Zuwendungsmittel zur Refinanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.  
Die mit der Umsetzung des Aufwandsausgleichsgesetzes entstehenden Ausgaben aus der Umlage U1, U2 und U3 werden als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die daraus entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Ausgleichskassen entsprechend den dortigen Verfahrensregeln umgehend geltend zu machen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die Weitergabe der projektbezogenen Daten an die Behörden und Prüfinstanzen nach § 28 I Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hinzuweisen.  
Neben der vorgenannten Regelung und den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig.  
Die Behörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

### 5.2 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis

#### 5.2.1 Dokumentation

- Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 werden zwischen dem Zuwendungsgebenden und -empfangenden verbindliche Kennzahlen zur Messung des Programmerfolgs abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese Kennzahlen müssen unterjährig dokumentiert, statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise an den Zuwendungsgebenden übermittelt werden.

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bis zum 31. März des Folgejahres ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis, entsprechend der Finanzierungsübersicht im Bescheid sowie ein Sachbericht einzureichen. Die erbrachte Arbeit in den Integrationszentren ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielkennzahlen zu kommentieren, insbesondere bei Abweichungen von den vereinbarten Werten. Auf Anforderung der Behörde berichtet der Zuwendungsempfänger auch zwischenzeitlich.
- Um die Zielerreichung überprüfen und bewerten zu können, sind folgende statistische Daten zu erheben:
  - a) In der Lotsen-/Kurzberatung ist für jede Beratung statistisch zu erfassen, in welchen Regeldienst vermittelt wurde.
  - b) Im Fallmanagement ist zu dokumentieren, welche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich und zielführend waren. Dazu ist für 10 % der Fälle p. a. exemplarisch im Sachbericht zu berichten.
  - c) Bei der Sprachförderung ist die Anzahl der durchgeführten Sprachstandstests/Einstufungstests zu dokumentieren.
- Angaben zu Art und Umfang der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrungen der Fachkräfte, die eingesetzt werden sollen. Diese Informationen können im Laufe des Zuwendungsverfahrens nachgereicht werden,
- Angaben zum Qualitätsmanagement und zur geplanten Qualitätssicherung und zur Dokumentation von Leistungen und Zweckerreichung,
- Darstellung der vorhandenen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen unter Beschreibung der Aufbauorganisation,
- Darstellung der wirtschaftlichen Bonität sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- darüber hinaus die im Antragsvordruck geforderten Auskünfte, Erklärungen und Unterlagen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis 30. Juni 2017 einzureichen bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 43 –, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Abteilungsleitung AI 4.

### 5.2.2 Zweckerreichungskontrolle

Die Zweckerreichung der Einzelförderung/Maßnahme ist nachgewiesen, wenn die vereinbarten Zweckzwecke und Aufgaben durchgeführt wurden, und dies aus den Darstellungen im Sachbericht des Trägers hinreichend abgeleitet werden konnte.

Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Behörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

### 5.2.3 Erreichung der Förderziele

Die Erfolgskontrolle wird im Jahr 2019 durchgeführt. Anhand der Datenlage gemäß Ziffer 5.2.1 und der gemäß Ziffer 5.2.2 erbrachten Aufgaben wird beurteilt, ob die Ziele gemäß Ziffer 1.1 in der Gesamtbewertung des Programms erreicht wurden.

### 5.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderrichtlinie ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kommt es zu Rückforderungen, wenn

- das Personal nicht den in Ziffer 1.4.3 und Ziffer 1.4.4 formulierten Anforderungen entspricht,
- die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht in Umfang und Qualität erbracht werden,
- die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend bzw. verspätet erbracht werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind beim Zuwendungsreferat (Anschrift siehe unten) anzufordern.

Der Antrag muss Informationen zu den unter den Ziffern 1.3 und 1.4 genannten Anforderungen enthalten:

Ein Konzept, das beschreibt, wie die definierten Ziele und Zwecke erreicht werden sollen. Darüber hinaus muss das Konzept noch nachstehende Angaben enthalten:

- Darstellung einer auskömmlichen Finanzierung,
- Darstellung zum Umfang des geplanten Personaleinsatzes,

### 6.2 Zu beachtende Vorschriften

Im Bewerbungsverfahren wird danach ausgewählt, ob in den Unterlagen deutlich wird, wie die Anforderungen maßgeblich erfüllt und wie davon abgeleitet zu erwarten ist, dass die fachlichen Ziele und Zwecke am besten erreicht werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 der VV zu § 46 LHO, soweit in dieser Bekanntgabe nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

### 7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Ausführung vom 29. Juli 2016 und tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt vorerst bis 31. Dezember 2018.

Die Behörde behält sich vor, die Laufzeit um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Hamburg, den 18. Juli 2017

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

## Informationen über Fördermittel

### Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg

#### 1. Förderung von regionalen Integrationszentren

##### 1.1 Anzahl der Standorte

Von der BASFI sind in Hamburger Bezirken folgende IZ-Standorte festgelegt worden:

Hamburg-Mitte: 4,25 Standorte; Altona: 2,0 Standorte; Eimsbüttel: 1,5 Standorte; Hamburg-Nord: 2,0 Standorte; Wandsbek: 2,5 Standorte; Bergedorf: 1,0 Standort; Harburg: 1,5 Standorte. IZ-Standorte können nach regionalem Bedarf zusammengefasst oder geteilt werden.

##### 1.2 Standard der Personal- und Sachkostenausstattung für einen (1,0) IZ-Standort:

###### 1.2.1 Personalkosten

122.550,00 EUR p.a.

Die Personalkosten beinhalten Aufwendungen für:

2,0 Stellen Sozialberatung (E 9 TV-L) und 0,2 Stellenanteil Leitung (E 11 TV-L).<sup>1)</sup>

###### 1.2.2 Abrechnungsmodalitäten:

Je 1,0 IZ-Standort werden maximal 2.850 Stunden p.a. (Beratungszeiten ohne sonstige Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und sonstige Verfügungszeiten) für den Zuwendungszweck/Leistungen gemäß Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie für qualifiziertes Personal gemäß Ziffer 1.4.2 der Förderrichtlinie mit einer Pauschale von 43,00 EUR je nachgewiesener Stunde vergütet.

##### 1.3 Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten<sup>2)</sup>:

44.000,00 EUR p.a.

Abrechnung der tatsächlichen Kosten bis zum maximalen Betrag von 44.000 EUR.

Minderausgaben bei den Sachkosten können für Personalaufwendungen genutzt werden, soweit diese nicht bereits durch die Personalkosten-Pauschale abgedeckt werden.

#### 2. Ergänzende Sprachförderung

Förderungen erfolgen bedarfsgerecht mit folgenden Festbeträgen:

Je Sprachkurs werden maximal folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

##### 2.1 Honorarkosten

Honorarsatz: 35,00 EUR/Unterrichtsstunde bis maximal 7.000,00 EUR.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

##### 2.2 Mietkosten<sup>3)</sup>

5,00 EUR/Stunde bis maximal 1.000,00 EUR, sofern keine tragereigenen Räume zur Verfügung stehen.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

##### 2.3 Sachkosten Pauschale von 10% der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind über das Sachkostenbudget zu decken. Die weiteren personalbezogenen Aufwendungen sind über die Personalkosten-Pauschale zu finanzieren.

<sup>2)</sup> Für die Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten gelten folgende Regelungen: Das Budget kann für Ausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks grundsätzlich frei verwendet werden mit folgender Maßgabe:

– für den Bereich Verwaltung sind Personalkosten (Kalkulationsbasis TV-L E 6) je IZ Standort abrechnungsfähig;

– Versicherungsbeiträge, die 500,00 EUR p. a. je Standort überschreiten, sind mit dem Zuwendungsreferat/AI 4302 im Vorwege abzustimmen.

<sup>3)</sup> Zusätzliche Mietkosten können nur erstattet werden, soweit nachweisbar keine eigenen Räume zur Verfügung stehen und die genutzten Räumlichkeiten Dritter nicht bereits aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Mietkosten werden im Verwendungsnachweis nur in tatsächlicher entstandener Höhe anerkannt und sind durch Belege nachzuweisen.

### Standorte der Integrationszentren (IZ) und finanzielle Ausstattung ab 2018

<b>Fördermittel BASFI</b>				
<b>Finanzielle und personelle Ausstattung gemäß Ziffer 4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg</b>				
<b>Bezirk Hamburg-Mitte</b>				
Region	IZ-Standorte (rechnerisch) <sup>1</sup>	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
		Beratung	Leitung	
St. Pauli -	0,5	1,0 Beratung	0,1 Leitung	83.275,00
Wilhelmsburg-Mitte inkl. Veddel	1,5	3,0 „	0,30 „	249.825,00
Billstedt -	1,25	2,5 „	0,25 „	208.187,50
Wilhelmsburg-Ost	1,0	2,0 „	0,2 „	166.550,00
<b>Gesamt</b>	<b>4,25</b>	<b>8,5 „</b>	<b>0,85 „</b>	<b>707.837,50</b>
<b>Bezirk Altona</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Altona	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	<b>333.100,00</b>
<b>Bezirk Eimsbüttel</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Eimsbüttel	1,5	3,0 Beratung	0,3 Leitung	<b>249.825,00</b>
<b>Bezirk Nord</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Barmbek	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	<b>333.100,00</b>
<b>Bezirk Wandsbek</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Wandsbek-Markt	1,0	2,0 Beratung	0,2 Leitung	166.550,00
Steilshoop	0,5	1,0 „	0,1 „	83.275,00
HH- Rahlstedt	1,0	2,0 „	0,2 „	166.550,00
<b>Gesamt</b>	<b>2,5</b>	<b>5,0 „</b>	<b>0,5 „</b>	<b>416.375,00</b>
<b>Bezirk Bergedorf</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Bergedorf, Nettelburg, Lohbrügge, u. w.	0,5	1,0 Beratung	0,1 Leitung	83.275,00
Bergedorf-Kern, Bergedorf-West Allermöhe, u. w.	0,5	1,0 „	0,1 „	83.275,00
<b>Gesamt</b>	<b>1,0</b>	<b>2,0 „</b>	<b>0,2 „</b>	<b>166.550,00</b>
<b>Bezirk Harburg</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Harburg-Zentrum, inkl. Heimfeld, inkl. Neuwiedenthal	1,5	3,0 Beratung	0,3 Leitung	<b>249.825,00</b>
<b>Gesamt</b>				<b>2.456.612,50 €</b>

<sup>1</sup> Standardausstattung pro IZ-Standort: 166.550 € jährlich (PK 43,00 €/Std./Pauschale für max. 2.850 Stunden = 122.550 € zuzüglich SK-Budget 44.000 €)

## Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf

Das Verbot des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 18. Januar 2012 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ wurde am 15. Februar 2012 im Bundesanzeiger (BAZ AT 15.02.2012 Nr. 26 S. 614) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Schleswig durch Urteil vom 26. Februar 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. September 2014 zurückgewiesen. Das Verbot ist mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

### Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

### Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Hamburg, den 20. Juli 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 1247

## Einleitung eines Erhaltungsverordnungs- Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) Oberes Borgfelde

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), für das Gebiet im Stadtteil Borgfelde zwischen der Bahntrasse nach Ahrensburg im Norden, Bürgerweide im Süden, Wallstraße im Westen und der Ostgrenze der Flurstücke 120, 69 und 856 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) die Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung.

Eine Karte, in der das Gebiet farblich angelegt ist, kann auf der Internetseite Planen, Bauen und Wohnen während der Dienststunden in den Räumen des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Mitte eingesehen werden.



Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120, Gemarkung Borgfelde, wird wie folgt begrenzt: Östlich Wallstraßenbrücke, südlich Bahntrasse, parallel zur Grenze Bezirke Mitte und Wandsbek verlaufend: Nordgrenzen der Flurstücke 103, 104, 105, 106, 924 – Albertstraße – 111, 113, 114, 117, 118, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 120 – Hinrichsenstraße – Nordgrenze des Flurstücks 855, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 69, Ostgrenze des Flurstücks 856; nördlich Bürgerweide: Südgrenzen der Flurstücke 856, 855, 854, 1155, 1154, 1157 – Baubürgerweg – 128, 126 – Albertstraße – 924, 636, 106, 105, 104, 103.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Hamburg, den 13. Juli 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1247

## Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Bossardstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Steilshoop, Ortsteil 516, belegene öffentliche Wegefläche Bossardstraße (Flurstück 1519 teilweise) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Juli 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1248

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Aalwischkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene neu erstellte Erschließungsstraße Aalwischkoppel (Flurstück 4159 [5140 m<sup>2</sup>]), auf einer Länge von etwa 320 m vom Immenhorstweg nach Südsüdwest abzweigend, dabei im Mittelteil eine Kehre mit leichter Verschwengung nach Westen aufweisend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Wohnweg Höhe Haus Nummer 18a liegend wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Wegefläche ist laut Senatsbeschluss vom 24. Mai 2005 Aalwischkoppel benannt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Juli 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1248

## Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“

Es ist beabsichtigt, nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 613 m<sup>2</sup> großen Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“ (Zuwegung zur ehemaligen Pontonanlage „Norderelbstraße“) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Fläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Wegebehörde, HPA PA23-13, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, Zimmer 1.4.24, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Juli 2017

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 1248

## Neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 29. Juni 2017

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 29. Juni 2017 die vom Hochschulsenat am 29. Juni 2017 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) beschlossene neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ vom 18. Juli 2008 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 77 S. 1947) in der Fassung vom 21. Mai 2015 (Amtl. Anz. 2015 Nr. 47 S. 1023) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Änderung von § 19 Absatz 2
- § 2 Änderung von § 24 Absatz 2
- § 3 Änderung der Anlage
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Änderung von § 19 Absatz 2

§ 19 Absatz 2 erhält eine neue Fassung:

Die Kandidatin/der Kandidat hat das künstlerische Entwicklungsvorhaben in einer hochschulöffentlichen Master-Präsentation vorzustellen. Die Master-Präsentation



kann von allen Professorinnen/Professoren des Studiengangs betreut werden.

## § 2

Änderung von § 24 Absatz 2

§ 24 Absatz 2 erhält eine neue Fassung:

Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema und die Note der Master-Thesis,
- die Note der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium,
- die Abschlussnote.

## § 3

Änderung der Anlage

Aktualisierung der „Module“:

Den Studienschwerpunkten werden folgende Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Module zugeordnet, in denen die entsprechenden Studieninhalte vermittelt werden:

Studienschwerpunkte	Module
Bildhauerei	Bildhauerei (Pflicht)
Bühnenraum	Bühnenraum (Pflicht)
Design	Design (Pflicht)
Film	Film (Pflicht)
Grafik/Typografie/ Fotografie	Typografie/Grafik (Wahlpflicht) Fotografie (Wahlpflicht) Digitale Grafik (Wahlpflicht)
Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen (Pflicht)
Zeitbezogene Medien	Medien (Pflicht)
Theorie und Geschichte	Theorie und Geschichte (Pflicht) Wissenschaftlich-künstlerische Entwicklungsvorhaben (Pflicht)

Aktualisierung der begleitenden Lehrangebote:

Labore/Werkstätten:

- Audiolabor
- Bibliothek
- CAD/3D
- Computerei
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken  
(Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Elektronik
- Feinmetall
- Filmproduktion
- Filmstudio
- Final Cut
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz
- Keramik
- Kunststoff
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst

- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog
- Video

Gruppenkorrekturen:

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Design
- Digitale Grafik
- Film
- Fotografie
- Grafik
- Malerei/Zeichnen
- Medien
- Typografie

## § 4

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Juni 2017

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1248

## Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 29. Juni 2017

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 29. Juni 2017 die vom Hochschulsenat am 29. Juni 2017 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) beschlossene elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ vom 15. November 2007 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 77 S. 1936) in der Fassung vom 21. Mai 2015 (Amtl. Anz. 2015 Nr. 47 S. 1024) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Änderung von § 21 Absatz 2
- § 2 Änderung von § 28 Absatz 2
- § 3 Änderung der Anlage
- § 4 Inkrafttreten

## § 1

Änderung von § 21 Absatz 2

§ 21 Absatz 2 erhält eine neue Fassung:

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die künstlerische Bachelor-Arbeit in einer hochschulöffentlichen Präsentation vorzustellen. Die Präsentation kann von allen Professorinnen/Professoren des Studiengangs „Bildende Künste“ betreut werden.

## § 2

Änderung von § 28 Absatz 2

§ 28 Absatz 2 erhält eine neue Fassung:

Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema und die Note der theoretischen Bachelor-Arbeit,
- die Note der künstlerischen Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtnote.

## § 3

Änderung der Anlage

Aktualisierung der Module im Bereich „künstlerische Entwicklungsvorhaben“:

Künstlerische Entwicklungsvorhaben:

3. bis 8. Semester:

Module	Studienschwerpunkte
Bildhauerei	Bildhauerei
Bühnenraum	Bühnenraum
Experimentelles Design	Design
Konzeptdesign	
Produktdesign	
Social Design	
Experimentelle Medien	Zeitbezogene Medien
Mixed Media	
Video	
Digitale Grafik	Grafik/Typografie/Fotografie
Fotografie	
Grafik	
Typografie	
Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen
Film/Bewegungs- und Zeitbild	Film

Aktualisierung der Module im Bereich „Wissenschaftliche Studien“:

Wissenschaftliche Studien

(Angebot vom 1. bis 8. Semester):

Module	Studienschwerpunkt
Ästhetische Theorien	Theorie und Geschichte
Designtheorie und -geschichte	
Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies	
Kunstgeschichte	
Kunstkritik	
Philosophie	

Aktualisierung des begleitenden Lehrangebots:

Gruppenkorrektur (3. bis 8. Semester):

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Digitale Grafik
- Experimentelle Medien
- Experimentelles Design
- Film/Bewegungs- und Zeitbild
- Fotografie
- Grafik

- Konzeptdesign
- Malerei/Zeichnen
- Mixed Media
- Produktdesign
- Social Design
- Typografie
- Video

Labor- und Werkstattkurse (1. bis 8. Semester):

- Audiolabor
- Bibliothek
- CAD/3D
- Computerei
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Elektronik
- Feinmetall
- Filmproduktion
- Filmstudio
- Final Cut
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz
- Keramik
- Kunststoff
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog
- Video

## § 4

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Juni 2017

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1249

## Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemäß § 6 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543) hat der Verwaltungsrat am 30. Juni 2017 folgende Änderungen der Sat-

zung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR – vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1), zuletzt geändert am 27. November 2015, beschlossen:

## § 18

## Einigungsstelle

Die Einigungsstelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gemäß § 82 Absatz 6 HmbPersVG zu.

Hamburg, den 12. Juli 2017

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1250

## **Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord**

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet Mittwoch, den 30. August 2017, 14.00 Uhr, in Lübeck statt. Sitzungsort ist das Holiday Inn Hotel, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck. Die Beratungspunkte der Tagesordnung sind auf der Homepage unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) einzusehen.

Die Sitzung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich.

Kiel, den 13. Juli 2017

**Die Vorsitzende des Wahlausschusses  
gez. Gabriela Kirstein**

Amtl. Anz. S. 1251

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 17 A 0295

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: 17 A 0295  
**Sanitär-Regenwasser**  
4121 G 1459 Brückenanbindung Hs. 1/2 und Hs. 2/18
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,  
Lessertstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Die Brücken verbinden die Bestandshäuser 1 und 2 (Brücke 1). sowie die Bestandshäuser 2 und 18 (Brücke 2). Für diese Brücken wird eine Dachentwässerung installiert, die Materialien sind aus dem LV zu entnehmen.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 16. Oktober 2017  
Fertigstellung: 6. November 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429365216>  
bereit.  
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- o) Angebotseröffnung:  
8. August 2017, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- q) Entfällt
- r) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. September 2017
- u) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450  
Hamburg, den 17. Juli 2017  
**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Vergabenummer: 17 A 0296**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
 Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 200,  
 Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00  
 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabe: **17 A 0296**  
**Raumlufttechnische-Anlagen**  
 4121 G 1459 Brückenanbindung Hs. 1/2 und Hs. 2/18
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
 Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
 Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,  
 Lessertstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
 Es wird eine Zu- und Abluftanlage erstellt bestehend aus Lüftungsgerät, Wickelfalzrohren und Tellerventilen. Die Arbeiten verteilen sich auf zwei Büroräume im 1. OG
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 16. Januar 2017  
 Fertigstellung: 6. November 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
 Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429365222>  
 bereit.  
 Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
 Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
 Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
 Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
 8. August 2017, 11.00 Uhr,  
 Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. September 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
 Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 17. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
**– Bundesbaubehörde –**

616

**NATIONALE BEKANNTMACHUNG**

**Offenes Verfahren (EU) (VgV)**

Verfahren: 2017000100 – Glas- und Gebäudereinigung im Dienstleistungszentrum Bergedorf, Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg für die Zeit ab 1. Mai 2018 bis auf Weiteres  
 Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

**DETAILS ZUR BEKANNTMACHUNG**

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
Glas- und Gebäudereinigung im Dienstleistungszentrum Bergedorf, Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg für die Zeit ab 1. Mai 2018 bis auf Weiteres.
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
Keine Losvergabe
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Mai 2017 bis auf Weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
Submissionssstelle Finanzbehörde Hauptgeschäftsstelle Gänsemarkt 36 (Raum 100) 20354 Hamburg, Telefon: +49 40/4 28 23-13 80, Telefax: +49 40/4 28 23-14 02. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.  
Weitere Informationen sowie die Vergabeunterlagen finden Sie unter: [www.bieterportal.hamburg.de](http://www.bieterportal.hamburg.de)
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
8. September 2017, 10.00 Uhr,  
Bindefrist: 1. Mai 2018
- J) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen
- M) Sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Hamburg, den 14. Juli 2017

**Die Finanzbehörde**

617

#### **Bekanntmachung (national)**

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31-01 43,  
E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 076-17 AS**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Baumacker 10, 22523 Hamburg
- f) Die Freie und Hansestadt Hamburg, SBH | Schulbau Hamburg, plant die Sanierung der Klassengebäude 04, 05 sowie des Verwaltungsgebäudes auf der Liegenschaft der Max-Traeger-Schule, Baumacker 10, 22523 Hamburg. Es handelt sich um separate, zweigeschossige Gebäude. Die Klassengebäude haben je vier Klassenräume, beim Gebäude 04 werden zwei Räume als Mensa genutzt. Die vorgezogenen Baumaßnahmen des Daches und Teile der Fassade werden im laufenden Betrieb durchgeführt. Der Ausführungszeitpunkt ist im Oktober und November 2017. Die anschließenden Sanierungsmaßnahmen erfolgen ab Februar 2018, während dieser Zeit werden die Gebäude nicht genutzt.  
Hier:  
Los 1 – Dachdecker - und Klempnerarbeiten  
Los 2 – Gerüstbauarbeiten  
Los 3 – Rohbauarbeiten  
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose  
Los 1 – Dachdecker- und Klempnerarbeiten  
– ca. 900 m<sup>2</sup> Bitumendächer abbrechen und erneuern  
– ca. 245 m Dachrinnen abbrechen und erneuern  
– ca. 95 m Fallrohre abbrechen und erneuern  
– ca. 65 m Attiken/Dachrandprofile abbrechen und erneuern  
Los 2 – Gerüstbauarbeiten  
– ca. 1450 m<sup>2</sup> Standgerüst als Arbeitsgerüst  
– ca. 50 m Unterstützung Laubengangdächer  
– ca. 770 m<sup>2</sup> Gerüstbekleidungen Schutzfolie, Netze  
Los 3 – Rohbauarbeiten, Baustelleneinrichtung  
– Baustelleneinrichtung für 3 Häuser, Baustellen-WC, Bauschild  
– ca. 500 m Bauzaun stellen  
– ca. 400 m<sup>2</sup> Baustraße  
– ca. 220 m<sup>2</sup> Sichtmauerwerk untersuchen  
– Mauerwerk ausbessern in Kleinstflächen  
– Betonerhaltung in Kleinstflächen
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
ca. Anfang Oktober 2017 für alle Lose  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
ca. Ende November 2017 für alle Lose
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/> als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau

Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 4. August 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 4. August 2017 um 10.30 Uhr für Los 2 und bis zum 4. August 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 4. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 4. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 4. August 2017 um 11.00 Uhr.  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 4. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 4. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 4. August 2017 um 11.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 4. September 2017.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0137

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 14. Juli 2017

**Die Finanzbehörde**

618

#### Bekanntmachung (national)

- a) Mittelweg 177, 20148 Hamburg  
Telefon: +49 40 4 28 38 - 36 61  
Telefax: +49 40 4 28 38 - 66v38  
E-Mail: [strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de](mailto:strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de)  
Internet: [www.uni-hamburg.de](http://www.uni-hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **VOB2017030ÖA**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Planung und Ausführung von Bauleistungen
- e) Entfällt
- f) Die Universität Hamburg plant den Neubau eines Forschungsgewächshauses. Die technischen Anlagen und Ausstattung des Neubaus orientieren sich an dem Leistungskatalog der Nutzer, in Bezug auf Untersuchungen zum Pflanzenwachstum insbesondere von Nutzpflanzen wie Mais, aber auch Raps, etc. Zur Erreichung reproduzierbarer Forschungsergebnisse und deren Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen anderer Institute gibt es hohe Anforderungen an die TGA und deren Steuerung. Insbesondere an die Klimatisierung im Rahmen enger Parameter als auch an die Beleuchtung der einzelnen Labore werden hohe Anforderungen gestellt. Um das Zusammenspiel aller technischen Komponente zu optimieren, werden sämtliche Prozesse, die das Klima, die Beleuchtung und Bewässerung beeinflussen mittels eines übergeordneten „Gewächshauscomputers“ gesteuert.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): März 2018  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Oktober 2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/bauleistungen>)

1256

Dienstag, den 25. Juli 2017

Amtl. Anz. Nr. 58

www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. August 2017 um 9.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
Universität Hamburg  
Submissionstelle Raum S4045  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg  
Bitte verwenden Sie den beiliegenden Kennzeichnungszettel.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 11. August 2017 um 9.00 Uhr.  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): am 11. August 2017 im Raum S3076 um ca. 9.15 Uhr  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präquali-

fikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 8. September 2017 um 23.59 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Universität Hamburg  
Herr Marco Steinbring, Leiter Referat 74  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 10. Juli 2017

**Universität Hamburg**

619